



Bewertungsentscheid Bundeskanzlei, Personensicherheitsprüfungen (PSP), 2020

Aktenbildende Stelle	Bundeskanzlei (BK)
Anbietende Stelle	Bundeskanzlei (BK)
Datum Genehmigung durch die Direktion BAR	20.02.2020

1 Das Wichtigste in Kürze

1.1 Gegenstand der Bewertung (siehe Kapitel 3)

Die Unterlagen der Bundeskanzlei aus der Aufgabenwahrnehmung der Fachstelle Personensicherheitsprüfungen (PSP) der BK.

1.2 Ergebnis der Bewertung (siehe Kapitel 4)

Die organisatorischen und rechtlichen Unterlagen PSP BK sind archivwürdig, die Fallbearbeitung (Personendossiers) ist in Auswahl archivwürdig (Selektion), die Löschmoden aus der Fallbearbeitung sind selektiv archivwürdig, jene aus dem Informationssystem SIBAD (Sicherheitssystem Bund, Armee, Dritte) sind integral archivwürdig.

Die vorliegende Bewertung gilt sowohl pro- wie auch retrospektiv.

Die Bewertung entspricht jener der Unterlagen und Daten PSP des VBS¹.

1.3 Publikation

Der vorliegende Bewertungsentscheid wird auf der Webseite des BAR (www.bar.admin.ch) publiziert.

¹ Siehe Fussnote 13.

Inhaltsverzeichnis

1	Das Wichtigste in Kürze	1
1.1	Gegenstand der Bewertung (siehe Kapitel 3)	1
1.2	Ergebnis der Bewertung (siehe Kapitel 4).....	1
1.3	Publikation.....	1
2	Analyse der aktenbildenden Stelle	3
2.1	Vorstellung	3
2.2	Geschichte.....	3
2.3	Aufgaben und Kompetenzen	3
2.4	Rechtliche Grundlagen.....	4
2.5	Partner.....	4
3	Analyse des Angebots	4
3.1	Anlass und Gegenstand der Bewertung	4
3.2	Inhaltliche Analyse	4
3.3	Überlieferungskontext.....	4
3.4	(Mögliche) Parallelüberlieferung	4
4	Bewertung der Archivwürdigkeit	5
4.1	Vorgehen.....	5
4.2	Ergebnis der Bewertung	5

2 Analyse der aktenbildenden Stelle

2.1 Vorstellung

Vergleiche den prospektiven Bewertungsentscheid BAR zum Ordnungssystem 2010 der BK². Die Bundeskanzlei (BK) und ihre Sektion Fachstelle Personensicherheitsprüfungen (PSP) sind gemäss Bundesgesetz über die Archivierung (BGA)³ Art. 6 anbietepflichtig.

2.2 Geschichte

Personensicherheitsprüfungen dienen als präventives Instrument zum Schutz des Staates (Wahrung der inneren Sicherheit gemäss BWIS⁴) und seiner kritischen Infrastrukturen sowie der Bevölkerung. Personelle Sicherheitsrisiken sollen damit ausgeschlossen oder auf ein Minimum reduziert werden⁵. Mit der Verordnung über die Sicherheitsprüfung in der Bundesverwaltung⁶ wurde 1992 eine entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen, welche 1999⁷ und 2001⁸ revidiert wurde. Für die Durchführung von Personensicherheitsprüfungen ist die Fachstelle PSP des VBS zuständig. Per 1.4.2011 wurde die Fachstelle PSP BK geschaffen, welche die Aufgaben gem. Art. 12.2 der Verordnung über die Personensicherheitsprüfungen (PSPV)⁹ wahrnimmt. Die PSPV wurde mit je einer spezifischen Verordnung für die BK bzw. die sechs Departemente (ohne VBS) ergänzt¹⁰, welche u.a. regelt, für welche Funktionen eine PSP durchgeführt werden muss.

2.3 Aufgaben und Kompetenzen

Im Bereich der Personensicherheitsprüfungen gemäss PSPV nimmt die BK resp. ihre Fachstelle Personensicherheitsprüfungen die Aufgaben gemäss PSPV, Art. 12.2 wahr:

PSPV, Art. 12 Erweiterte Personensicherheitsprüfung mit Befragung

1 Die erweiterte Personensicherheitsprüfung mit Befragung wird von der Fachstelle PSP VBS bei Personen durchgeführt, die:

- a. regelmässigen und weitreichenden Einblick in die Regierungstätigkeit oder in wichtige sicherheitspolitische Geschäfte haben und darauf Einfluss nehmen können;*
- b. regelmässig Zugang zu Geheimnissen der inneren oder der äusseren Sicherheit oder zu Informationen haben, deren Aufdeckung die Erfüllung wesentlicher Aufgaben des Bundes gefährden könnte;*
- c. der Fachstelle PSP BK angehören;*
- d. die Funktion der Vizekanzlerin oder des Vizekanzlers innehaben;*
- e. die Funktion der oder des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten innehaben.*

2 Die erweiterte Personensicherheitsprüfung mit Befragung wird von der Fachstelle PSP BK bei Personen durchgeführt, die:

- a. vom Bundesrat ernannt werden;*
ausgenommen sind:

- 1. die Vizekanzlerin und der Vizekanzler,*
- 2. die oder der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte,*
- 3. die Mitglieder der ausserparlamentarischen Kommissionen; treffen auf die Mitglieder ausserparlamentarischer Kommissionen jedoch die Kriterien nach Absatz 1 Buchstabe a oder b zu, so wird die erweiterte Sicherheitsprüfung mit Befragung dennoch von der Fachstelle PSP BK durchgeführt;*

² Bewertungsentscheid prospektive Bewertung BK (Ordnungssystem 2010), Aktualisierung 2017-1 vom 22.3.2018, Az 321-BK.

³ Bundesgesetz über die Archivierung (Archivierungsgesetz, BGA) vom 26. Juni 1998 (Stand am 1. Mai 2013), AS **1999** 2243.

⁴ Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) vom 21. März 1997 (Stand am 1. Januar 2018), AS **1998** 1546.

⁵ Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS): Personensicherheitsprüfung, Sinn und Zweck, Ablauf, <https://www.vbs.admin.ch/de/themen/integrale-sicherheit/personensicherheits-pruefung.html> (10.2.2020).

⁶ Verordnung vom 15. April 1992 über die Sicherheitsprüfung in der Bundesverwaltung, AS **1992** 1022.

⁷ Verordnung über die Personensicherheitsprüfungen (PSPV) vom 20. Januar 1999, AS **1999** 655.

⁸ Verordnung über die Personensicherheitsprüfungen (PSPV) vom 19. Dezember 2001, AS **2002** 377.

⁹ Verordnung über die Personensicherheitsprüfungen (PSPV) vom 4. März 2011 (Stand am 1. September 2017), AS **2011** 1031.

¹⁰ Vergleiche die Systematische Rechtssammlung (SR), 120.421 bis 120.427.

4. die Präsidentinnen und Präsidenten, Richterinnen und Richter sowie Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter der Militär- und Militärappellationsgerichte;

a. gemäss Artikel 2 Absatz 1bis Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001²¹ angestellt werden;

b. der Informations- und Objektsicherheit des VBS angehören;

c. der Fachstelle PSP VBS angehören.

3 Die Fachstelle PSP VBS erhebt die Daten nach Artikel 20 Absatz 2 Buchstaben a-d BWIS. Bei Personensicherheitsprüfungen nach Absatz 1 erhebt sie zusätzlich die Daten nach Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe f BWIS.

Bei Personensicherheitsprüfungen nach Absatz 2 erhebt die Fachstelle PSP BK die Daten nach Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe f BWIS. Die zuständige Prüfbehörde kann zusätzlich die Daten nach Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe e BWIS erheben.

...

2.4 Rechtliche Grundlagen

- Verordnung über die Personensicherheitsprüfungen (PSPV)¹¹

2.5 Partner

Die Fachstelle Personensicherheitsprüfungen der BK agiert gemäss PSPV, Art. 12.2 als ergänzendes Pendant zur Fachstelle Personensicherheitsprüfungen des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS).

3 Analyse des Angebots

3.1 Anlass und Gegenstand der Bewertung

Da die BK Unterlagen PSP periodisch aussondern möchte, überdenkt sie ihre entsprechende Bewertung im prospektiven Bewertungsentscheid BAR zum Ordnungssystem 2010¹², wonach alle Unterlagen PSP BK von der BK als archivwürdig bewertet wurden und unterbreitet dem BAR Anpassungen an der Bewertung BK gemäss Unterlagenverzeichnis im Anhang.

3.2 Inhaltliche Analyse

Die Unterlagen geben Aufschluss über die Vorgaben, die Organisation und Umsetzung inkl. Controlling PSP durch die BK und enthalten die Dossiers aller von der BK PSP-geprüften Personen.

Das Unterlagenverzeichnis PSP BK zeigt die im Ordnungssystem (OS) BK in die (bestehende) Position 17 zu übernehmende Struktur auf. Diese wird von der BK in Zusammenarbeit mit dem BAR im Rahmen der Aktualisierung des OS BK 2020 in StrucTool abgebildet.

3.3 Überlieferungskontext

Die BK hat bisher keine PSP-spezifischen Unterlagen für die Archivierung ans BAR abgeliefert.

3.4 (Mögliche) Parallelüberlieferung

Keine bekannt. Die Unterlagen PSP BK werden in den Bestand BK überliefert, die Unterlagen PSP VBS in den entsprechenden Bestand des VBS¹³.

¹¹ Verordnung über die Personensicherheitsprüfungen (PSPV) vom 4. März 2011 (Stand am 1. September 2017), AS 2011 1031.

¹² Bewertungsentscheid prospektive Bewertung BK (Ordnungssystem 2010), Aktualisierung 2017-1 vom 22.3.2018, Az 321-BK.

¹³ Gemäss den Bewertungsentscheiden BAR: Bewertungsentscheid prospektive Bewertung GS-VBS (Ordnungssystem 2015), Aktualisierung 2018-1 vom 17.12.2018, Az 321-GS-VBS und Bewertungsentscheid prospektive Bewertung Informationssystem Personensicherheitsprüfungen (SIBAD [Sicherheitssystem Bund, Armee, Dritte]) der PSP VBS vom 11.12.2015, Az 321-GS-VBS sowie Bewertungsentscheid Generalstab VBS, Stab Generalstabschef, Abteilung Informations- und Objektsicherheit (AIOS) vom 19.8.2004, Az 25-10.9-11 und Bewertungsentscheid Informations- und Objektsicherheit (IOS) zum Angebot vom 4.8.2009, Az 321-GS-VBS.

4 Bewertung der Archivwürdigkeit

4.1 Vorgehen

Die Bewertung wurde gemäss der im Bundesgesetz über die Archivierung (BGA)¹⁴ vorgeschriebenen Zusammenarbeit zwischen dem BAR und der anbietepflichtigen Stelle vorgenommen. Dabei wurden die im Gesamtkonzept für die Bewertung im Bundesarchiv (2010)¹⁵ festgelegten Prozesse und Kriterien angewandt.

Nach vorgängiger Analyse der rechtlichen Grundlagen und der daraus abgeleiteten Aufgaben und Kompetenzen PSP BK wurden die Rubriken Unterlagenverzeichnisses nach den im Gesamtkonzept festgelegten rechtlich-administrativen Kriterien (durch die BK) sowie historisch-sozialwissenschaftlichen Kriterien (durch das BAR) bewertet.

Die detaillierte und begründete Bewertung auf Stufe Rubrik ist im Unterlagenverzeichnis (siehe Anhang) einsehbar.

4.2 Ergebnis der Bewertung

Die BK bewertet gemäss rechtlich-administrativen Kriterien die Vorlagen und Prozesse, die organisatorischen und rechtlichen Grundlagen sowie die Durchführung und das Controlling und Reporting von Personensicherheitsprüfungen als archivwürdig.

Die Fallbearbeitung PSP für Topkader Bund (gemäss PSPV, Art. 12.2 lit. a) und für «andere Angestellte Bund» (gemäss PSPV, Art. 12.2 Ziffer 4 lit. b und c) bewertet die BK als nicht archivwürdig.

Die Bewertung zur Fallbearbeitung PSP BK ergänzt das BAR nach historisch-sozialwissenschaftlichen Kriterien mit selektiver Archivwürdigkeit:

- Personendossiers PSP BK mit Prüfergebnis Risikoerklärung und/oder Sicherheitserklärung sowie Sicherheitserklärung mit Auflagen gem. Art. 22 PSPV sind archivwürdig.
- Personendossiers BK ohne Prüfergebnis bzw. mit Feststellungserklärung "für die Beurteilung sind zu wenig Daten vorhanden" sind nicht archivwürdig, sie werden von der BK nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist gem. PSPV Art. 29, Absatz 4 gelöscht.

Die entsprechenden Löschprotokolle (Löschung der nicht archivwürdig bewerteten Personendossiers, siehe oben) werden vom BAR archivwürdig bewertet, sowohl bei Topkadern wie auch bei Mitarbeitenden der Informations- und Objektsicherheit (IOS) VBS und bei Mitarbeitenden Personensicherheitsprüfungen (PSP) VBS («andere Angestellte Bund»). So kann u.a. gewährleistet werden, dass PSP zu Topkadern Bund, denen in ihren Funktionen weitreichende Entscheidungen im Rechtsstaat obliegen, für die Nachwelt erhalten bleiben.

Ebenfalls archivwürdig bewertet das BAR die Löschdaten (alle Löschdaten, unabhängig von den Prüfergebnissen) aus dem von den PSP (BK und VBS) zur Fallbearbeitung angewandten Informationssystem SIBAD (Sicherheitssystem Bund, Armee, Dritte). Mittels Archivierung dieses Findmittels bleibt nachvollziehbar, wer einer Personensicherheitsprüfung gem. PSPV Art. 10, 11 oder 12 unterzogen wurde.

Die vorliegende Bewertung gilt sowohl pro- wie auch retrospektiv und unabhängig von den von der BK PSP verwendeten Datenträgern.

¹⁴ Bundesgesetz über die Archivierung (Archivierungsgesetz, BGA) vom 26. Juni 1998 (Stand am 1. Mai 2013), AS 1999 2243.

¹⁵ Gesamtkonzept für die Bewertung im Bundesarchiv 2010, <https://www.bar.admin.ch/bar/de/home/informationsmanagement/archivwuerdigkeit.html> (4.2.2020).